

RS Vwgh 1993/12/15 93/01/1177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §2 Abs2 Z3;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

FKonv Art31 Abs1;

FKonv Art31 Abs2;

Rechtssatz

Aus Art 31 Abs 1 FKonv, nach dem Personen, die direkt aus einem Verfolgerstaat kommen, und solche, die dies nicht erfüllen, unterschiedlich behandelt werden, kann keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten der FKonv zur Aufnahme von Flüchtlingen abgeleitet werden, die unabhängig davon wäre, ob der Asylwerber direkt aus einem Verfolgerstaat kommt oder nicht. Diese Auslegung wird auch durch Art 31 Abs 2 FKonv bestätigt, in dem dort den Staaten die Befugnis eingeräumt wird, die Bewegungsfreiheit eines Flüchtlings ua solange zu beschränken, bis er in einem anderen Staat Aufnahme gefunden hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993011177.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at